

SATZUNG

=====

des Vereins "Keltisch-römischer Freundeskreis – Heimatverein Manching e. V."

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Keltisch-römischer Freundeskreis - Heimatverein Manching"
2. Der Sitz des Vereins ist Manching.
3. Der Verein ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen. Er führt die Bezeichnung "e.V.". Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich nach dem Abschnitt steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung (Heimat- und Kulturpflege).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Vereinszweck ist Heimatpflege, Pflege und Erhalt von Kulturwerten, insbesondere aus der keltischen und römischen Vergangenheit Manchings.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft" wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) jugendliche Mitglieder
Jugendliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - c) fördernde Mitglieder
Fördermitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle und/ oder materielle Zuwendungen.
3. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod;
 - b) Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen hat;
 - c) Ausschluss.

§ 4

Mitgliederpflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu leisten. Der Mindestbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Mitgliederrechte

Die Mitglieder sind berechtigt

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen; sie haben dort Sitz und Stimme;
2. jugendliche Mitglieder haben das Stimmrecht, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben,
3. durch Anregungen, Vorschläge und Anträge die Vereinsarbeit zu fördern.

§ 6

Ausschluss, eines Mitgliedes

1. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden
 - a) wenn es seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres nicht bezahlt hat;
 - b) wenn es das Ansehen des Vereins gröblich verletzt.
2. Der Antrag auf Ausschluss kann nur von Vereinsmitgliedern gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied, gegen welches das Ausschlussverfahren läuft, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
3. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Vorstandschaft
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) zwei Kassenprüfer¹ (nicht stimmberechtigt)
2. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) drei Beisitzern
3. Auf Veranlassung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können für die verschiedenen Vereinsaufgaben Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Leiter. Die Arbeitskreise unterstehen der Vorstandschaft.
4. Der Beirat besteht aus
 - a) der Vorstandschaft

¹ Die verwendeten Bezeichnungen für Funktionen stehen gleichermaßen für weibliche und männliche Funktionsträger.

- b) den Leitern der Arbeitskreise
- c) beratenden Vertretern der römisch-germanischen Kommission und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
- d) dem Bürgermeister des Marktes Manching oder dem Stellvertreter
- e) dem Landrat des Landkreises Pfaffenhofen oder dem Stellvertreter
- f) dem Heimatpfleger des Marktes Manching

Der Beirat wird auf Veranlassung der Vorstandschaft einberufen.

Die Vorstandschaft kann darüber hinaus weitere Beiratsgäste mit beratender Funktion zur einzelnen Sitzung hinzuladen.

§ 8

Vorstandschaft

1. Der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Beschlüsse der Vorstandschaft, und des Beirats werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters sowie des 1.Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des 2.Vorsitzenden.
4. Die Vorstandschaft wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
5. Ausgaben, sofern sie € 500,-- pro Einzelobjekt bzw. Objekteinheit übersteigen, sind von der Vorstandschaft zu genehmigen,.
6. Die Vorstandschaft hat das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
7. Über Sitzungen der Vorstandschaft ist vom Schriftführer jeweils ein Protokoll anzufertigen.
8. Für die Sitzungen der Vorstandschaft sind deren Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
9. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
10. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Vorstandschaft (§ 8 Abs. 4)
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und deren Entlastung
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und der sonstigen, ihr von der Vorstandschaft unterbreiteten Aufgaben, sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6. Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag der Vorstandschaft.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch die Vorstandschaft einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch ein persönliches Einladungsschreiben einzuladen.
2. Die Vorstandschaft kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und im Falle der Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Vertretung ist unzulässig.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände.
4. Alle Beschlüsse der Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so ist bei Stimmgleichheit ein erneuter Wahlgang erforderlich. Jedoch gilt bei mehreren Kandidaten derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Drittel der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten schriftlichen Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt hat.
2. Die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Markt Manching mit der Auflage, dass es dem Vereinszweck entsprechend verwendet werden muss.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Manching, den 2. 5. 2012